

Zwei getrennte Rechtskreise

Verwaltungsgericht München spricht Urteil zu Bau- und Jagdrecht

Ein Waldbesitzer hat gegen eine genehmigungspflichtige Wildfütterung in seinem Nachbarwaldstück geklagt, weil er befürchtete, dass dadurch der Verbiss auf seiner Fläche erhöht würde. Das Verwaltungsgericht München hat die Klage abgewiesen. Baurecht und Jagdrecht seien getrennte Rechtskreise, so das Urteil.

Ausgangspunkt bei der Frage nach der Errichtung von Wildfütterungsanlagen ist zunächst das Bayerische Jagdgesetz. Jagdrechtlich verpflichtet das Bayerische Jagdgesetz den Revierinhaber, in Notzeiten für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten. Auf den ersten Blick erscheinen die Raufen baulich als nicht besonders an-

spruchsvoll. Scheinbar folgerichtig regelt die Bayerische Bauordnung: „Unbedeutende bauliche Anlagen wie Wildfütterungen bedürfen keiner Genehmigung.“

Anders ist es jedoch zu beurteilen, wenn zu den Futterständen auch noch ein Futterstadel, ein Silo oder ein Rübenbunker errichtet werden. Diese Anlagen benötigen normalerweise eine Baugenehmigung, da es sich in der Regel um

Außenbereichsvorhaben handelt. Auch wenn man davon ausgeht, dass diese Anlagen im Außenbereich möglicherweise privilegiert sind, ist eine Genehmigung nur möglich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Mit einem solchen Fall hatte sich im Jahr 2008 das Verwaltungsgericht München zu beschäftigen (Az.: M 11 K 07.2976). Hier hatte die Baugenehmigungsbehörde

nach positiver Stellungnahme der Jagdbehörde, aber ohne Beteiligung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten, die Genehmigung zur Errichtung eines Futterstadels mit Fahrсило auf einem Grundstück in einem Waldgebiet in den Alpen erteilt. Die ebenfalls auf dem Grundstück errichteten 13 Futterstände waren nach Auffassung der Baugenehmigungsbehörde genehmigungsfrei und wurden folglich vom Revierinhaber in einem kleinen Umkreis um den Futterstadel und das Fahrсило errichtet.

Der Besitzer eines Nachbarwaldes war mit dieser Genehmigung nicht einverstanden, weil er durch die Fütterung unmittelbar neben seinem Grundstück einen zusätzlichen Verbiss in seinem Wald befürchtete und dessen Verjüngung nur noch mit kostspieligen Schutzmaßnahmen für möglich hielt. Da es sich zudem um einen Schutzwald gegen Lawinen handel-

te hätte der Waldbauer auch die Angst, dass sein Wald durch den Verbiss die Schutzwaldfunktion zu fünfzig nicht mehr erfüllen kann.

Die Baugenehmigung hätte nach seiner Ansicht auch die vielen Futterstände bewerten müssen, weil Stadel, Silo und Futterstände eine zusammengehörige Einheit bilden. Der Waldbauer war daher der Meinung, dass seine Interessen im Baugenehmigungsverfahren nicht berücksichtigt wurden und die gesamte Anlage nicht genügend Rücksicht auf seine waldbauwirtschaftlichen Interessen nimmt. Dieser Auffassung ist das Verwaltungsgericht München nicht gefolgt.

Die vom Waldbesitzer befürchtete Zunahme von Verbiss durch die benachbarten Futterstände konnten nach Ansicht des Gerichts nur die Folge eines zu hohen Wildbestandes sein. Daher sei die Problematik nur jagdrechtlich, aber nicht baurechtlich zu lösen. In Frage kommen daher der jagdrechtlich geregelte Wildschadensersatz und die jagdrechtlichen Regelungen zum Fernhalten des Wildes oder zur Verminderung des Wildbestandes. Das Gericht wies aber auch darauf hin, dass bei einem gesunden Wildbestand Verbisschäden von benachbarten Waldeigentümern im



Gehört zu einer Wildfütterung ein Futterstadel, wie bei Rotwild üblich, so ist dieser genehmigungspflichtig.

Foto: Waldhäusl

Rahmen der Sozialbindung des Eigentums im üblichen Umfang hingenommen werden müssen. Auch soweit der Waldbesitzer eingewendet hat, dass es sich bei seinem Wald um Schutzwald handelt, müsse die Jagdbehörde zur Verhinderung einer missbräuchlichen Fütterung und zur Sicherung der Schutzfunktion des Waldes entsprechende Regelungen treffen.

Im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung sei das baurechtliche Rücksichtnahmegebot für den Nachbarn nicht verletzt, wenn ein Verbiss auftritt, weil es sich bei dem Wildverbiss um „keine schädlichen Umwelteinwirkungen“ im baurechtlichen Sinne handelt. Letztlich ließ sich das Gericht nicht davon

überzeugen, dass durch die neue Fütterungsanlage eine zusätzliche Verbissgefahr für den Nachbarwald eintreten könnte.

Wildverbiss allein reicht nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts München für ein Vorgehen gegen eine Wildfütterung auf dem Nachbargrundstück nicht aus. Der gesteigerte Wildverbiss wird durch das gehäufte Auftreten des Wildes, das durch das Futter in den Raufen angelockt wird, hervorgerufen, und nicht durch den Stadel. Die Raufen sind jedoch nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfrei und dürfen jederzeit errichtet werden, gerade wenn sie jagdrechtlich notwendig sind.

Fehlt aber eine jagdrechtliche

Notwendigkeit für die Fütterungsanlage, ist es nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgereichtshofs vom 28. 3. 2007 (Az.: 1 CS 06.3006) nicht ausgeschlossen, dass durch das Landratsamt eine Beseitigungsanordnung gegen die Wildfütterungsanlagen erlassen werden kann.

Verbisschäden durch zu hohen Wildbestand oder nicht fachgerechte Fütterung sollten aber in den jagdrechtlichen Verfahren geklärt werden. Der Waldbesitzer müsste auf Erhöhung der Abschusszahlen im jeweiligen Jagdbezirk klagen. Bereits eingetretene Schäden müssen über den jagdrechtlichen Wildschadensersatz geltend gemacht werden. Daneben besteht unter Umständen ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen Wildfütterungsanlagen auf dem Nachbargrundstück.

Sollen hingegen die Anlagen auf dem Grundstück des betroffenen Waldbesitzers errichtet werden, ist seine Einwilligung notwendig. Tut er dies nicht, so kann die fehlende Bewilligung durch die Jagdbehörde ersetzt werden. Dafür steht dem Grundstückseigentümer dann aber eine Entschädigung zu.

Rechtsanwalt Fritz Böckh
Augsburg